

SATZUNG

der Andreas-Winterbauer-Stiftung

Vorspruch

Der am 16.05.1973 verstorbene Kaufmann Andreas Winterbauer hat mit Testament vom 20.01.1970 eine Stiftung unter seinem Namen errichtet, der Stadt das Wohn- und Geschäftshaus Hirschenstraße 23 in Fürth vermachte und bestimmt, dass aus dessen Ertrag „minderbemittelte begabte Schüler evang.luth. Konfession, die ihren Wohnsitz in Fürth haben“, gefördert werden.

Die Stadt Fürth hat das Vermächtnis angenommen und von der Erbin des Erblassers in der Urkunde des Notars Dr. Bubb vom 05.03.1974 die Auflassung des Anwesens entgegengenommen. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks hat die Stadt Fürth – entsprechend der mit Beschluss des Stiftungsrates vom 09.01.2002 ausgesprochenen Empfehlung – das Anwesen Hirschenstraße 23 gegen Einlage des Verkehrswertes in das Stiftungsvermögen in das Sondervermögen „Wohnungsverwaltung“ übernommen.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen „Andreas-Winterbauer-Stiftung“. Sie ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fürth.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie fördert begabte Schülerinnen und Schüler evangelisch-lutherischer Konfession aus einkommensschwachen Strukturen, die ihren Wohnsitz in Fürth haben, durch Zuwendungen.
3. Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen, keine dem Stiftungszweck fremde Ausgaben tätigen und keine unverhältnismäßig hohe Unterstützungen im Einzelfall gewähren.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Stiftungsmittel

Die für den Stiftungszweck erforderlichen Mittel werden aus dem Kapitalertrag der Verkehrswerteinlage in das Stiftungsvermögen für die Übertragung des Anwesens Hirschenstraße 23 auf das Sondervermögen „Wohnungsverwaltung“ und aus etwaigen freiwilligen Zuwendungen aufgebracht.

§ 4

Stiftungsorgane

Die Stiftung wird vom Stadtrat der Stadt Fürth verwaltet. Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der Stiftungsrat.

§ 5

Stiftungsvorstand

1. Stiftungsvorstand ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth. Er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates. Die laufenden Angelegenheiten der Stiftung werden von der zuständigen Referatsleitung erledigt. Die Vertretung des Oberbürgermeisters regelt sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.
2. Der Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihm in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen.

§ 6

Stiftungsrat

1. Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) der Stiftungsvorstand (Vorsitz des Stiftungsrats),
 - b) drei ehrenamtliche Stadträte oder ihre Stellvertretungen, die vom Stadtrat bestellt werden,
 - c) die städtische Referatsleitung für Stiftungsangelegenheiten oder eine von ihr benannte Stellvertretung.
2. Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über die nach dem Willen des Stifters vorzunehmenden Zuwendungen.
3. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von zweien seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Stiftungsrates zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.

2. Der Stiftungsvorstand (Vorsitz des Stiftungsrates) hat die Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung so rechtzeitig zur Sitzung einzuladen, dass die Ladung mindestens drei Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz ist.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder entschieden werden.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
5. Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen und bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.

§ 8 Anfallsberechtigung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Fürth, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung der Andreas-Winterbauer-Stiftung ihre Gültigkeit und tritt außer Kraft.

Fürth, den
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister